



1. Förderhöhe

Nach den Richtlinien der Filmwerkstatt Kiel (Ziffer 3.2; 4.5) kann für die Herstellung von Film- und Medienproduktionen Produktionsförderung in Höhe von bis zu **50 Prozent** der kalkulierten Gesamtkosten, bis **maximal 50.000 Euro** beantragt werden. Die Förderung wird gemäß den Richtlinien der Filmwerkstatt Kiel als Zuschuss und nach dem Votum eines unabhängigen Förderbeirats vergeben. In Ausnahmen ist bei thematisch, inhaltlich oder gestalterisch schwierigen Projekten eine Förderung von bis zu 80% der Herstellungskosten möglich.

2. Antragsberechtigt sind:

Filmschaffende aus Schleswig-Holstein oder Filmschaffende außerhalb Schleswig-Holsteins, wenn das Projekt einen kulturellen Schleswig-Holstein-Bezug besitzt und/oder wenn das Projekt von den Länderförderungen gefördert wurde, die mit der Filmwerkstatt kooperieren (Förderverbund).

3. Einzureichende Unterlagen:

- Umfassende Beschreibung von Inhalt und Form des Vorhabens
- Kurze Projektbeschreibung (3 Sätze) für Presseveröffentlichungen
- Detaillierte Kostenaufstellung des Projekts
- Finanzierungsplan
- Stab- und Besetzungsliste
- Geplante Drehtage in Schleswig-Holstein / Hamburg
- Filmographie/Biographie der Antragstellerin/des Antragstellers
- Konkrete Beschreibung der geplanten Auswertung
- Nachweis, dass die Antragstellerin/der Antragsteller aus Schleswig-Holstein kommt, Erläuterung des kulturellen Schleswig-Holstein-Bezugs oder Förderungszusage im Förderverbund
- Filmisches Ansichtsmaterial bisheriger Arbeiten von Regie und Kamera

Alle Unterlagen inklusive des Antragsformulars sind in **1x digital als PDF und 1x in ausgedruckter Form** einzureichen. Bitte reichen Sie keine Plastikmappen, -hüllen, -ordner ein.

Die Anträge werden nur dann dem Gremium vorgelegt, wenn sie bis zum Ende der Einreichfrist (15.März / 15. September) **vollständig** vorliegen. Es gilt der Poststempel.



**Filmförderung Hamburg
Schleswig-Holstein**

FILMWERKSTATT KIEL

4. Prüfkosten:

Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein hat die Pricewaterhouse Coopers (PwC) mit der Wirtschaftsprüfung der Förderprojekte beauftragt. Bei Projekten mit einer Fördersumme unter 5.000 Euro **kann** die Filmwerkstatt **aus Kulanz** entscheiden, die Prüfung der Projektabrechnung selber zu durchzuführen, so dass keine Prüfgebühren anfallen. Es besteht kein Anspruch auf eine Prüfung durch die Filmwerkstatt. Bei Antragstellung müssen daher Prüfgebühren kalkuliert und beantragt werden. Die Gebühren werden nur bei Antragsbewilligung fällig. Es ergeben sich folgende Prüfgebühren:

PRODUKTIONSFÖRDERUNG:

Bei Fördersummen bis	Prüfkosten
€ 10.200,-	€ 255,-
€ 25.500,-	€ 1.022,-
€ 50.000,-	€ 1.533,-

Alle Prüfkosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

5. Weitere Hinweise:

Alle eingereichten Antragsunterlagen gehen in den Besitz der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein über, es besteht kein Anspruch auf Rückgabe der Unterlagen. Eine postalische Rücksendung der Unterlagen erfolgt generell nicht. Die personen- und sachbezogenen Daten der Antragsunterlagen sowie die Förderentscheidung wird auf Datenträgern gespeichert, verarbeitet und ggf. an beauftragte Dritte weitergegeben.

Mit dem Produktionsvorhaben darf nicht vor Eingang des Antrags bei der Filmwerkstatt Kiel begonnen werden. Alle Angaben in den Antragsunterlagen müssen richtig und vollständig abgegeben sein. Im Falle einer Förderzusage besteht Mitwirkungspflicht gegenüber der Filmwerkstatt Kiel, die sich insbesondere auf Änderungen und Abweichungen zu den im Antrag angegebenen Angaben bezieht. Sämtliche Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des §264 Strafgesetzbuch.

Der Fördernehmer verpflichtet sich zum **Förderhinweis** im fertiggestellten Film sowie in sämtlichen Werbematerialien. In öffentlichen Äußerungen und Veröffentlichungen ist ebenfalls auf die Förderung hinzuweisen. Entsprechende Formulierungen und Logos werden von der Filmwerkstatt zur Verfügung gestellt. Die Hinweispflicht wird im Fördervertrag schriftlich fixiert.